

Eigentümer in folgenden Fällen verlangen, daß ihm dieser Grundbesitz ganz abgenommen werde:

- 1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
- 2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben gelegener Garten, Hofraum oder anderer den Bewohnern des Gebäudes vorzugsweise nupbarer Platz, ganz oder auch nur theilweise Gegenstand des Anspruchs ist; vorausgesetzt, daß nicht nach dem Urtheile Sachverständiger der übrigbleibende Grundbesitz ungeachtet der beanspruchten theilweisen Enteignung entweder seiner bisherigen Bestimmung noch genügt oder dieser Zweck durch eine von dem Bauunternehmer dargebotene Areal-Erweiterung vollständig erreicht wird;
- 3) wenn der Anspruch auf eines von mehreren zu demselben Erwerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer andern gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden oder auf einen dazu gehörigen Platz gerichtet ist und nach dem Urtheile Sachverständiger durch Absonderung des angesprochenen Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, ohne daß der Bauunternehmer eine genügende Areal-Erweiterung gewährt;
- 4) wenn bei der Abtretung eines Theils von anderen, unter 2 und 3 nicht begriffenen Grundstücken der übrigbleibende Theil nicht über sechs und dreißig Rheinl. Quadrat-Ruthen an einem Stück beträgt und nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigentümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann;
- 5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, nach dem Gutachten Sachverständiger für seine Bestimmung unbrauchbar wird.

Art. 5.

Kann ein Grundstück, auf welchem die Gewinnung von Bau-Materialien im Wege der vorübergehenden zwangsweisen Benutzung (Art. 3) zugelassen worden ist, in Folge dieser Gewinnung nach sachverständigem Gutachten fernerhin seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem Eigentümer benutzt werden, so steht es diesem ebenfalls frei, dasselbe dem Bauunternehmer gänzlich abzutreten und die Entschädigung für den Substantial-Werth in Anspruch zu nehmen.

Art. 6.

Wenn der Unternehmer ein abgetretenes Grundstück ganz oder zum Theil binnen Jahresfrist nach vollständiger Eröffnung der Bahn weder zu dieser selbst, noch zu den Zubehörungen derselben verwendet, auch dessen zum Ausbau und Betrieb der Bahn nicht mehr bedarf oder wenn er solches wohl gar an Dritte zu Privat-Zwecken wieder zu ver-